

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik, M.Ed.
Hochschule: Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)
2. Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)
3. Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Behandlung

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)

Auf Seite 44 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 43f., zu entnehmen.

Die Hochschule legt in der eingereichten Stellungnahme, die das Gutachten nicht in Frage stellt, dar, dass sie bereits an der Implementierung arbeitet. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtssprechung, redaktionell an.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StAkkrVO, Curriculare Umsetzung)

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 52 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern konkretisieren."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 51f., zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

Auflage 3 (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO, Workloaderhebungen)

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 89 steht: "Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch festgestellt, dass "eine systematische Workload-Erhebung aktuell nicht stattfindet", woraufhin der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)". Die Hochschule erkennt im Rahmen der Stellungnahme im Parallelverfahren die Auflage an und legt dar, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird.

Im vorliegenden Antrag bilden die Musterevaluationsbögen auch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage, da diese bisher noch nicht umgesetzt worden ist, auch in diesem Verfahren.

Auflage 4 (§ 14 StAkkrVO, Qualitätsmanagementsystem)

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 100 ausgeführt: "Die HMDK führt derzeit keine normativen Absolventen-Befragungen durch, sondern misst den Studienerfolg an der beruflichen Laufbahnen ihrer Absolvent:innen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)". Die Hochschule hatte im Rahmen der betreffenden Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeföhrten Absolvent*innen-Befragung teilnimmt. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden mitvorgelegt. Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese auch in diesem Verfahren.

I.II Nichterteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage (§ 15 StAkkrVO, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 105, bewertet das Gutachtergremium das Prüfkriterium als erfüllt.

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch folgende Empfehlung gegeben: "Die Gutachter:innen empfehlen dringend, Regelungen zum Nachteilsausgleich strukturell zu verankern, ohne dabei individuell mögliche Spielräume einzuschränken."

Auf Basis von § 15 StAkkrVO hatte der Akkreditierungsrat eine Auflage avisiert, um die Möglichkeit

eines Nachteilsausgleich rechtlich und damit nachhaltig abzusichern. Die Hochschule legte in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies könnte jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sei. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

B. Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StAkkrVO, Curriculare Umsetzung)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss die Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern konkretisieren. (§ 12 Abs. 1 Statz 1-3 und 5 StAkkrVO)"

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die überarbeiteten Modulbeschreibungen (Qualifikationsziele) in den Jazz-Fächern vorgelegt. Der Akkreditierungsrat bewertet diese als ausreichend. Die avisierte Auflage wird deshalb nicht ausgesprochen.

Auflagen 1, 3 und 4

Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die Prozesse für die Auflagenerfüllung bereits gestartet sind, diese aber noch nicht formal umgesetzt wurden. Die Hochschule erkennt die Auflagen an.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die geplante Bearbeitung der avisierten Auflagen und spricht diese neu als Auflagen 1 bis 3 aus.

II. Hinweise

Eine Vertretung des Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung hat dem Gutachten gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO zugestimmt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

